

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frohberger.

N^o 18.

Freitag, den 2. Mai

1834.

Gesetze.

Erkenntniß des kurfürstl. Oberappellationsgerichts zu Kassel in einer die Presse nach den Grundsätzen der hessischen Verfassung berührenden Sache.

Die kasselsche Zeitung vom 6. April enthält in ihrem Beiblatt Folgendes:

„Der Buchhändler Osterwald in Rinteln ließ ohne Concession eine periodische Schrift unter dem Titel: Schaumburgisches Volksblatt, erscheinen. Die Regierung unterdrückte hierauf das Blatt, verurtheilte den Verleger zu 50 Thln. Strafe und drohte im Wiederholungsfalle mit dem doppelten Strafansatz. Hierauf erhob der Verleger Beschwerde bei dem höchsten Tribunale, dem Oberappellationsgerichte in Kassel, gegen den Staatsanwalt. Es wird darin das angesprochene Concessionsrecht der Regierung auf Herausgabe von Zeitungen als unbegründet, sowohl nach frühern Reichsrechten und dem jetzigen Bundesrechte, als nach der hessischen Special-Gesetzgebung, erklärt; die Unterdrückung des Schaumburger Volksblatts dem gemäß „ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Privatrechte“ genannt; die angelegte Strafe sammt der Androhung aufgehoben und dem Staatsanwalt aufgegeben, binnen einer von dem Obergerichte zu bestimmenden kurzen Frist die Zurücknahme des Verbots des Schaumburger Volksblatts um so gewisser zu bewirken, als widrigenfalls das gedachte Verbot als gerichtlich für zurückgenommen und der Herausgabe, so wie dem Drucke der erwähnten Zeitschrift nicht weiter entgegenstehend werde erklärt werden.“

1. Jahrgang.

Buchhandel.

(Briefliche Mittheilung.)

Kreuznach, am 1. April 1834.

Hier wächst die Zahl der Buchhändler auf eine erfreuliche Weise; denn im Laufe zweier Jahre sind drei neue Buchhandlungen entstanden, und wir haben die angenehme Aussicht, das Duzend bald voll zu bekommen, wenn es so rasch fortgeht.

Vor 2 Jahren ertheilte die hochlöbl. königl. Regierung zu Koblenz den Buchbindern Herrn Gebrüder Schnabel eine Concession, vor etwa 6 Monaten desgleichen dem Feldmesser Hrn. Schilly, und am 15. März d. J. dem Buchbinder und Specereihändler Hrn. Maurer. Zwar verlangt die hohe königl. preuß. Ministerialverordnung vom 7. November v. J.*) ausdrücklich, daß, unter mehreren andern Bedingungen, der die Concession Nachsuchende auch ein Zeugniß beizubringen habe „bei wem er den Buchhandel erlernt oder wo er conditionirt habe“; — allein die hochlöbliche königl. Regierung zu Koblenz wird ihre Gründe gehabt haben, diese Ministerial-Verordnung zu umgehen und dem Hrn. Maurer die erforderlichen Zeugnisse zu erlassen.

Bei dem nächsten rheinischen Landtage werde ich unsern Provincialständen eine Vorstellung überreichen, in welcher ich sie ersuche, um ein Gesetz zu bitten, das jedem Bewohner des Kreises Kreuznach die Pflicht auferlegt, jährlich für eine namhafte Summe (je mehr, desto besser) Bücher zu kaufen, damit die 4 kreuznacher Buchhändler über ihrem Geschäfte nicht einschlafen dürfen; denn ohne eine solche Zwangsmaßregel möchte es

*) Börsenblatt No. 5. S. 65.